

# Die neue Reichsverfassung

ihre Entstehung und  
ihr Aufbau

Gemeinverständlich dargestellt

von

Max Quarc

Mitvorsitzenden des Verfassungsausschusses  
der Nationalversammlung

Sozialdemokratische Partei  
Deutschlands  
Partei Vorstand  
Bibliothek

A37290

Berlin 1919

Verlag Vorwärts Paul Singer & m. b. H.  
Lindenstraße 3

7290

Friedrich-Ebert-Stiftung  
Bibliothek

## Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Einleitung: Revolution und Verfassung . . . . .	3
1. Abschnitt: Die persönlichen Freiheits- und Grundrechte . . . . .	5
Wahlrecht . . . . .	5
Frauenrechte . . . . .	6
Gleiches Wahlrecht in Ländern und Gemeinden . . . . .	7
Freiheit der Person und Wohnung . . . . .	7
Briefgeheimnis . . . . .	8
Meinungs-, Versammlungs- und Vereinsfreiheit . . . . .	8
Herstellung des Rechtsstaates . . . . .	9
Aufhebung der Militärgerichte und militärischen Ehrengerichte, sowie aller Ausnahmegerichte . . . . .	9
Unabhängigkeit der Richter . . . . .	9
Schutz vor Beamten . . . . .	10
2. Abschnitt: Die Organisation der deutschen Republik . . . . .	10
Organe der Republik . . . . .	11
Gesetzgebung des Reichs und der Länder . . . . .	12
Reichs- und Landeszuständigkeiten . . . . .	13
Reichstag . . . . .	15
Reichspräsident und Reichsregierung . . . . .	16
Die Reichsregierung . . . . .	18
Der Reichsrat . . . . .	18
Gang der Reichsgesetzgebung . . . . .	19
Volksentscheid und Volksbegehren . . . . .	20
Volksbegehren . . . . .	23
Arbeiter- und Betriebsräte . . . . .	24
3. Abschnitt: Soziale Verwaltung des Grund und Bodens, der Bodenrechte und des beweglichen Kapitals . . . . .	28
Sozialisierung . . . . .	29
4. Abschnitt: Wirtschaftliche und politische Einheit des Reichs . . . . .	30
Die Einheitsrepublik . . . . .	31
5. Abschnitt: Kunst, Wissenschaft, Volksbildung und Religion . . . . .	33
Religionsgesellschaften . . . . .	34
Kirche und Schule . . . . .	34
Schlusswort: Auf zur Arbeit im neuen Bau. . . . .	36

## Einleitung.

### Revolution und Verfassung.

Schon die beispiellose Hingabe der deutschen Arbeiter an die Landesverteidigung während des größten Teils des Weltkriegs hatte etwas von der Stimmung der Freiheitskriege von 1813. Viele unserer Leute zogen todesmutig in fürchterliche Kampfesgraben, weil sie hofften, wenn nicht durch ihre Friedensleistungen, so jetzt durch ihre Kriegsoffer die Volksrechte zu erstreiten, die ihnen so lange durch Feudalismus und Kapitalismus vorenthalten waren und noch vorenthalten wurden. In einer Frankfurter Frauenversammlung, der ich beiwohnte, und die sich im ersten Kriegsjahre gegen die damalige Rechtlosigkeit der Frauen aussprach, erhob sich unaufgefordert ein junger Feldgrauer und rief in den Saal: „Wir bluten ja mit für Euch, damit Ihr's besser bekommen sollt!“ Und mein blühender Junge, der in den wahnwitzigen Kämpfen vor Verdun fallen mußte, schrieb mir ständig von seinen Kameraden und sich als „Freiheitskämpfern“, die für mehr Licht, Luft und Wärme daheim stritten und litten. Nicht für erhöhtes Militärisches, sondern für erhöhtes Volkstum starben die Hunderttausende. Schlimm, daß dies neben vielen Deutschen auch unsere Gegner noch heute verkennen, wenn sie von der „Kriegsschuld des deutschen Volkes“ reden, wie die Blinden von der Farbe. Noch schlimmer freilich, daß auf unserer Seite die Ludendorffe und Genossen niemals eine blasse Ahnung von jenem Freiheitsopfer hatten, das in der Seele unserer vier Jahre lang kämpfenden Brüder und Söhne brannte! Auch daher ihr fürchterlicher Mißerfolg, auch daher der Zorn, mit dem unser Heer schließlich die Waffen gegen seine Führer kehrte. Die deutsche Novemberrevolution entflammte dem entsetzlichen Widerstande, daß diejenigen, die das Volk zu den furchtbarsten und verzweifeltsten Opfern im Felde spornten, in der Heimat nicht das geringste grundsätzliche Zugeständnis an den Volkswillen machen wollten, der sich doch jetzt doppelt mündig fühlte. Wie klein und erbärmlich sind diese Tatsachen gegenüber allen Streitereien darüber, ob die Front noch ein paar Wochen länger hätte gehalten werden können! Die politische Geduld der deutschen Arbeitermassen war mehr als überspannt. Sie mußte reißen und riß im Augenblick der höchsten Inanspruchnahme, und

die gewaltigen Schläge der Arbeiterrevolution gegen alles, was bisher nur bevormundet und geherrscht hatte, ließen die überlebte alte „Ordnung“ in Trümmer sinken.

Und nun war das neue Reich aufzubauen im Einklang mit den Bedürfnissen der Volksmassen, damit diese im Krieg jedes inneren Halts beraubten Kräfte allmählich wieder lernen, das eigene Heim zu stützen. Der Einzelpersonlichkeit war der Druck obrigkeitlicher Gewalten zu nehmen, die im Obrigkeitsstaate ohne Wissen und Fühlen vom Leben des Volkes auf seiner Entwicklung und seiner Seele gelastet hatten. Eine neue Reichsverfassung mußte endlich die deutsche magna charta der persönlichen Freiheit und der Demokratie bringen. Und um diese persönlichen Freiheitsrechte herum und zu ihrem Schutze mußten staatliche Organisationen geschaffen werden, die als Hauptpfeiler die neue Verfassung trugen. Bürgerliche Demokratie und Sozialdemokratie hatten dafür vorgearbeitet. Die Grundrechte von 1848 waren endlich lebendig und wahr zu machen und unerschütterlich zu begründen. Und die Staatsformen waren umzubauen nach dem Stande der Reijenenentwicklung, den eine zentralisierte deutsche Großindustrie mit ihrer tragenden Arbeiterschaft, den neudeutschen Handel und Weltverkehr in gigantischen Ausmaßen genossen hatten. Hier ging es weit über 1848 hinaus, das noch ein kleinbürgerliches und häuerliches Deutschland zur Grundlage gehabt hatte. Hier nutzten die parlamentarischen Kampferfahrungen, die die Sozialdemokratie 40 Jahre lang im Reichstag reichlich gemacht hatte. Hier war auszuführen, was wir dort schon im Weltkriege selbst als das demokratische Gebot der Stunde erkannt und gebieterisch verlangt und betrieben hatten, freilich immer wieder zurückgeworfen und gehemmt durch die politische Unfähigkeit auch der bürgerlichen Linken und durch das bewußte Nichtwollen des Zentrums (vgl. die parlamentarische Schilderung in meiner Schrift „Von der Friedensresolution zur Revolution“ [Frankfurt a. M., Verlag Volksstimme, 1919]). Jetzt war mindestens demokratisch, nach Möglichkeit auch sozial ganze Arbeit zu machen.

Die Nationalversammlung zu Weimar hat diese Arbeit nach Kräften geleistet, mitten in stürmischster Zeit, dabei oft unbeachtet und ungenügend verstanden, durch die Massen meist mehr gehemmt als unterstützt und beraten, aber jetzt nach Verkündung der neuen Reichsverfassung gelobt durch ihr eigenes Werk. Was auf Grund der freiesten Wahlen an volkstümlichen politischen Kräften in die verfassung-

gebende Versammlung aus dem Volk gesandt wurde, das hat von Ende Februar bis Anfang August 1919 hart gerungen mit dem Stoff und sich verkörpert in dem fertigen Gesetz. Sozialdemokratie, bürgerliche Demokratie und Zentrum mußten sich die Hand reichen, um es zustande zu bringen. Davon trägt es die Geburtsmerkmale, wie die Nationalversammlung die Geburtszeichen der Wahlen und der Wählerstellung trägt. Aber wie hätte es als ein Werk von einigem Bestand anders zustande kommen können und sollen?

\*

## 1. Abschnitt.

### Die persönlichen Freiheits- und Grundrechte.

Das äußerliche Zeichen dafür, daß die Befreiung der Einzelpersönlichkeit von der Obrigkeitsherrschaft „höherer“ Klassen im Staat nunmehr endlich auch in Deutschland vollendet ist, soweit Gesetze dies vollenden und sichern können, sind das Wahlrecht und die Grundrechte der neuen Verfassung. Aus den agreements der englischen Staatsumwälzung des 17. Jahrhunderts, aus der „Erklärung der Menschenrechte“ der großen französischen Revolution von 1789 und über die „Grundrechte“ der deutschen Verfassung von 1848/49 sind sie jetzt vollzählig in die „Grundrechte“ (Art. 109 bis 150) der neuen Reichsverfassung vom 11. August 1919 gelangt, ergänzt durch mehrere Errungenschaften der demokratischen Entwicklung des 19. Jahrhunderts, namentlich durch das Recht der Volksabstimmung zur direkten Volksgesetzgebung und zur Kontrolle und Korrektur der Volksvertretungskörper (Art. 73 bis 76), sowie durch eine demokratische Verwertung des Rätehsystems (Art. 165).\*)

**Wahlrecht.** Das Wahlrecht des neuen Deutschland ist unverändert aus der Revolution in die Verfassung übernommen und ist das freieste und ausgedehnteste von allen Wahlrechten der Welt: es ist allgemein, gleich, unmittelbar und geheim und wird von allen über 20 Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl an einem Sonntag oder öffentlichen Ruhe-

---

\*) Wo in dieser Darstellung Artikel ohne nähere Bezeichnung, als Zahlen, angeführt werden, sind immer Artikel der neuen Verfassung gemeint und möglichst im genauen Wortlaut wiedergegeben.

tag geübt (Art. 22). Gegen das frühere Reichstagswahlrecht hat es die Zahl der deutschen Wähler deshalb nahezu verdoppelt. Wenn die Männer Wahlsiege erfechten wollen, haben sie jetzt die Nötigung vor sich, die Frauen politisch einzuweihen und reif zu machen, weil sonst ihre Männerarbeit aufgehoben wird durch die Stimmen der Frauen. Sie haben also alle Ursache, darüber zu wachen, daß die beiden ersten Sätze der Grundrechte ernsthaft und restlos durchgeführt werden: „Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Männer und Frauen haben grundjährlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“ (Art. 109). Die bürgerlichen Parteien haben mit dem Zusatz „grundjährlich“ einschränken wollen; es soll nach den Verhandlungen in Weimar heißen: in der Hauptsache, aber nicht in allen Punkten. Die Arbeiter müssen gegen diese Einschränkung sein und haben ihre Abschaffung zu erkämpfen. Natürlich ist die Frau anders geartet als der Mann, nachdem die Natur zweierlei Geschlechter zur Fortpflanzung entwickelt hat. Aber dieses Andersgeartetsein ist kein Grund zu einer minderen Rechtsstellung für die Frau. Dieser Spieß könnte ja mit demselben Recht einmal umgekehrt werden! Auch die Männer sind nicht gleichartig. Das Große und Erfolgversprechende an der Demokratie ist und bleibt gerade, daß so viele verschiedene geartete Volkskräfte, sich gegenseitig ergänzend und helfend, unter gleichem Rechte zusammen leben und arbeiten. Der Arbeiter weiß außerdem, daß Millionen von Frauen in Kopf und Hand, wie er, ihre einzige Lebensmöglichkeit haben und tatsächlich hart arbeiten müssen. Arbeitsteilung und Maschinentchnik befördern diese Entwicklung, mittelbar, indem sie immer mehr häusliche Arbeiten überflüssig machen, unmittelbar, indem sie den Frauen neue industrielle und kommerzielle Arbeitsmöglichkeit schaffen. Gerade der Arbeiter muß also alle Kleinbürgerlichen Anschauungen abstreifen\*) und für die vollständige Gleichberechtigung der Frauen auf allen Rechtsgebieten sein. Er wird Vorkämpfer dafür bleiben, durch Ausführungs-gesetze in Ehe und Mutterschaft nicht nur die absolute Gleichstellung der beiden Geschlechter herbei-

\*) Im schweizer Kanton Neuchâtel haben im Sommer 1919 zahlreiche Arbeiter der berühmten Uhrenindustrie gegen das Frauenwahlrecht gestimmt und es zu Fall gebracht. In beschränktem Umfang haben es inzwischen England und Italien eingeführt.

zuführen (Art. 119), sondern auch im Arbeitsrecht und bürgerlichen Recht (vgl. den Antrag Brodauf und Gen. vom 29. Juli 1919 in der Nationalversammlung für die Frauen als Schöffen und Geschworene und die Interpellation der Frauengruppe vom 1. August 1919 wegen der Frauenentlassungen bei der Demobilmachung); die deutschen Arbeiter werden streben, den unehelichen Kindern die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen (Art. 121) und alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte zu beseitigen (Art. 128).

Der Lug und Trug, der mit der preußischen Wahlschmach vor und in dem Kriege am Volke getrieben wurde, hat in der neuen Verfassung eine starke Sicherung vor solchen Rückfällen erzeugt.

**Gleiches Wahlrecht  
in Ländern und  
Gemeinden.**

Die Volksvertretung jedes deutschen Landes und die Einwohnervertretung jeder deutschen Gemeinde muß aus demselben freien Wahlrecht hervorgehen, wie die Volksvertretung für das Reich (vgl. oben S. 5). Jede Landesregierung bedarf des Vertrauens der nach solchem freien Wahlrecht gewählten Volksvertretung, muß also demokratisch-parlamentarisch regiert werden und bedarf einer freistaatlichen Verfassung. Nur kann durch Landesgesetz die Wahlberechtigung von der Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde bis zu einem Jahre abhängig gemacht werden (Art. 17). Die letztgenannte Beschränkung ist durch bürgerlichen Antrag nach langen Kämpfen im Verfassungsausschuß der Nationalversammlung eingeführt und hat lediglich den in eine Gemeinde neu Zugehenden vor ihrer ersten Wahlbeteiligung Zeit zum Einleben in die besonderen Verhältnisse des neuen Wohnorts zu geben. Groß-Berlin hat diese Frist auf ein halbes Jahr festgesetzt und es kann überall unter einem Jahr als Wartefrist für die Wahlbeteiligung geblieben werden.

**Freiheit der Person  
und Wohnung.**

Die Freiheit der Person ist unverleßlich. Eine Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit durch die öffentliche Gewalt ist nur auf Grund von Gesetzen zulässig. Personen, denen die Freiheit entzogen wird, sind spätestens am darauffolgenden Tage in Kenntnis zu setzen, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Entziehung der Freiheit angeordnet worden ist; unver-

züglich soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, Einwendungen gegen ihre Freiheitsentziehung vorzubringen. (Art. 114.) Die Wohnung jedes Deutschen ist für ihn eine Freistätte und unverleßlich. Ausnahmen sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig (Art. 115).

**Briefheimnis.** Das Briefheimnis sowie das Post-, Telegraphen- und Fernsprechheimnis sind unverleßlich. Ausnahmen können nur durch Reichsgesetz zugelassen werden (Art. 117).

**Meinungs-, Versammlungs- und Vereinsfreiheit.** Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An diesem Rechte darf ihn kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht (Art. 118). Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln. Nur Versammlungen unter freiem Himmel können durch Reichsgesetz anmeldepflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden (Art. 123). Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Dies Recht kann nicht durch Vorbeugungsmaßregeln beschränkt werden. Für religiöse Vereine und Gesellschaften gelten dieselben Bestimmungen. Der Erwerb der Rechtsfähigkeit steht jedem Verein gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes frei. Er darf einem Verein nicht aus dem Grunde verjagt werden, daß er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt (Art. 124).

Wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis als Angestellter oder Arbeiter steht, hat das Recht auf die zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und, soweit dadurch der Betrieb nicht erheblich geschädigt wird, auf die zur Ausübung ihm übertragener öffentlicher Ehrenämter nötige freie Zeit. Wieweit ihm der Anspruch auf Vergütung erhalten bleibt, bestimmt das Gesetz (Art. 160).

Je umsichtiger und aufmerksamer jeder Staatsbürger des neuen Reichs von seinem Wahl- und Volksabstimmungsrecht Gebrauch macht, desto besser werden ihm diese persönlichen Freiheitsrechte, wie sie ihm die neue Verfassung darbietet, gesichert sein!



### **Herstellung des Rechtsstaates.**

Die deutsche Staatsumwälzung von 1918 hat sich zunächst am schärfsten gegen den Militarismus in der alten, verhassten Gestalt gerichtet, weil er während des Weltkriegs die ausgeprägteste Form der einsichtslosen Ueberspannung des alten Obrigkeitsstaates darstellte. Somit war es beinahe eine Selbstverständlichkeit, daß in der neuen Reichsverfassung, wenn auch erst nach heißen Kämpfen der Sozialdemokratie mit den bürgerlichen Parteien, die Hauptstützen seiner Macht entthront wurden.

### **Aufhebung der Militärgerichte und militärischen Ehrengerichte, sowie aller Ausnahmegerichte.**

Nach Art. 106 ist die Militärgerichtsbarkeit aufzuheben, außer für Kriegszeiten und an Bord der Kriegsschiffe. Ohne die letztere Ausnahme hätten die linksstehenden bürgerlichen Parteien keine Mehrheit mit der Sozialdemokratie für die Aufhebung gebildet.\*) Ein besonderes Reichsgesetz wird das Nähere bald regeln müssen. Ferner sind Ausnahmegerichte unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standgerichte werden hiervon allerdings nicht berührt. Die militärischen Ehrengerichte aber sind aufgehoben (Art. 105).

### **Unabhängigkeit der Richter.**

Den Rechtsstaat will die neue Verfassung auch sonst nach menschlicher Möglichkeit sichern. Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Art. 102). Im Reiche und in den Ländern müssen Verwaltungsgerichte

\*) In der Schweiz ist man heute noch nicht soweit gelangt. Am 8. August 1916 wurde von der dortigen Sozialdemokratie ein Volksbegehren auf Abschaffung der Militärjustiz mit rund 119000 Unterschriften, einer für die Schweiz sehr beträchtlichen Zahl, eingereicht. Unter Zustimmung zu einem Antrag des Bundesrats beschloß der Ständerat (erste Kammer) am 6. Februar 1919 jedoch, das Volksbegehren mit dem Antrag auf Verwerfung der Volksabstimmung zu unterbreiten. Der Nationalrat (zweite Kammer), dessen Ausschuß diesen Beschluß an den Bundesrat zurückgewiesen haben wollte, hat am 4. Juni 1919 statt dessen die Vorlage an seinen eigenen Ausschuß zurückgegeben, damit er eine ausführliche Ablehnung ausarbeite. Das ganze Verfahren macht den Eindruck beachtlicher Verschleppung.

zum Schutze des einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden, also auch gegen Mißgriffe des letzten Polizeibeamten, bestehen (Art. 107), was bisher leider noch durchaus nicht überall der Fall war. Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei (Art. 130).

**Schutz  
vor Beamten.**

Verlezt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht. Der Rückgriff gegen den Beamten bleibt vorbehalten. Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden (Art. 131). Das ist ein gewaltiger Fortschritt gegen den bisherigen Zustand in Deutschland, wo sich der Staat durch Erhebung des sog. „Kompetenzkonfliktes“ fast regelmäßig schützend vor den Beamten stellte, weil er dies dem „Ansehen der Obrigkeit“ schuldig zu sein glaubte, und wo die Klage eines Bürgers gegen einen Beamten vor den ordentlichen Gerichten fast immer ausgeschlossen und anderwärts keine andere verantwortliche und vom Verletzten greifbare Stelle vorhanden war.

Alle diese Sicherungen für die persönlichen Freiheitsrechte haben bekanntlich in der alten Reichsverfassung von Bismarcks Gnaden gefehlt. Die Arbeiter wissen aus ihrem Marthrium von vier Reichsjahrzehnten am besten, was dies bedeutete und welche politischen Folgen es hatte. Kämpfe um solche Selbstverständlichkeiten, wie das Reichsvereinsgesetz, sind nach Artikel 123 und 124 der neuen Verfassung kaum mehr möglich. Zugleich schalten die Grundrechte einzelstaatliche Verschiedenheiten in der Behandlung des Einzelbürgers in weitgehendem Maße aus und sind deshalb ein wohl zu beachtendes Element der Reichseinheit.

## 2. Abschnitt.

### **Die Organisation der deutschen Republik.**

Im Einklang mit dieser Summe von persönlichen Freiheitsrechten stehen und ihr Gesamtausdruck sein muß dann die Organisation, die sich das neue Reich gibt, die die Einzelrechte wirksam schützen soll und innerhalb deren sie andererseits ihre Begrenzung durch die allgemeinen Interessen finden. Die Nationalversammlung in Weimar hat deshalb gar nicht anders können, als den von der Revolution geschaffenen Zustand übernehmen und billigen, der

in der Absezung aller 25 deutschen Monarchen bestand. Das neue Deutsche Reich ist eine Republik und alle Staatsgewalt in ihr geht vom Volke aus (Art. 1). Das sind die ehernen Säße, die an der Spitze der neuen Verfassung stehen und für deren Geltung wir Sozialdemokraten mit unserem ganzen Sein eintreten. Jeder, der sie abändern wollte, müßte erst über den toten Körper des deutschen Volkes schreiten und hätte also nichts von seinem Unternehmen. Der obrigkeitliche Herrschaftsstaat ist zertrümmert, und an seiner Stelle steht eine staatliche Organisation, in der das Volk sich selbst regiert und verwaltet, sich selbst seine Gesetze gibt und seine Behörden einsetzt und entläßt, die hauptsächlichsten positiven direkt, die anderen indirekt, durch seine gewählten Vertreter. Für den Eintritt in solche Behörden sind keinerlei Vorrechte mehr maßgebend. Wie in Amerika kann jeder geschulte Junge aus dem ärmsten Volke Präsident werden, wenn er das Zeug dazu hat. Die Heße gegen Ebert rührt daher, daß er diesen seltenen Weg zuerst erklimmen hat. Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden. Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen. Orden und Ehrenzeichen dürfen vom Staat nicht verliehen werden und kein Deutscher darf von einer ausländischen Regierung Titel oder Orden annehmen (Art. 109). Mögen diese Bestimmungen unter tätiger Mitwirkung der neuen Staatsbürger, die die „Untertanenschaft“ auch innerlich überwunden haben, dazu helfen, die Titel- und Auszeichnungssucht auszurotten und den Aufstieg ungebrauchter Volkskräfte und Säfte nach oben zum Heil der Republik zu befördern!

**Organe  
der Republik.**

Die Staatsgewalt wird in Reichsangelegenheiten durch die Organe des Reichs auf Grund der Reichsverfassung, in Landesangelegenheiten durch die Organe der Länder auf Grund der Landesverfassungen ausgeübt. Das heißt, daß die Organe des Reichs nur tun dürfen, was ihnen die neue Verfassung vorschreibt und erlaubt. Die Reichsverfassung kennt aber dreierlei Arten von Organen, die wie Kopf, Hände und Füße Teile und lebensnotwendige Werkzeuge des Staatskörpers zugleich sind: diejenigen für die Gesetzgebung, diejenigen für die Verwaltung und diejenigen für Gesetzgebung und Verwaltung zu-

gleich. Die letzteren sind die höchsten und leitenden Stellen der Republik, die die Gesetze vorbereiten, bei ihnen mitwirken, sie verkünden und für ihre Ausführung sorgen, nämlich der Reichspräsident, das Reichsministerium und der Reichsrat, zusammengenommen die sogenannte politische Leitung des Staates oder „die Regierung“ schlechthin. Die spezielle Aufgabe, die Reichsgesetze zu machen, obliegt dem Reichstag, der Volksvertretung; außerdem in besonderen, vom Volk gewollten Fällen, auch dem Volke direkt durch Volksentscheid und Volksbegehren. Daß diese sogenannte direkte Volksgesetzgebung neben derjenigen durch das Parlament und zur Kontrolle des Parlaments in die neue Verfassung gekommen ist, während die alte nur die parlamentarische Gesetzgebung kannte, ist der ausgeprägteste Fortschritt der neuen deutschen Verfassung zur Volksdemokratie und das Ergebnis des unablässigen und scharfen Drucks, den die Mehrheitssozialdemokraten im Weimarer Verfassungsausschuß ausübten und dem sich lange Zeit alle bürgerlichen Parteien entgegensetzten. Die Revolution hatte diese Forderung so wenig aufgestellt, wie so viele andere, durch deren Erfüllung die Sozialdemokratie die Freiheit und Volkstümlichkeit der Verfassung nachträglich bereichert hat. Sie trägt nunmehr der immer allgemeineren Ueberzeugung von der Unzureichendheit der Parlamente allein grundätzlich Rechnung. Die dritte Gruppe der Reichsorgane wird durch die Reichsverwaltungsbehörden gebildet, welche sehr stark im Interesse der Einheitlichkeit und Zusammenfassung zentralisiert und neben oder mit den Landesverwaltungsbehörden, die dies in der Regel tun, mit der Ausführung der Reichsgesetze beauftragt sind (Art. 14). Im weitesten Sinne kann man hierher auch die Gerichte aller Art rechnen, welche die Rechtsprechung besorgen, nur daß sie im Gegensatz zu den übrigen und eigentlichen Verwaltungsbehörden (Art. 15) völlig frei in ihren Entscheidungen und an keinerlei politische oder sonstige Weisung seitens der Regierung gebunden sind (Art. 102).

**Gesetzgebung des Reichs und der Länder.**

Zuerst ordnet die Verfassung die Verteilung der Gesetzgebung auf Reich und Länder nach Gegenständen und Art der Gesetzgebung. Die Gesetzgebung kann nämlich einen Gegenstand sowohl im Reich als im Lande oder in der Gemeinde regeln; sie kann ihn sowohl vollständig und erschöpfend als auch nur so ordnen, daß sie lediglich Grundsätze für die Gesetzgebung aufstellt

und die weitere Ausführung dieser Grundsätze durch besonderes Gesetz anderen gesetzgebenden Körpern überläßt (das Reich den Ländern, die Länder den Gemeinden). Das ganze Gebiet der Gemeindegesetzgebung und -verwaltung hat leider in der neuen Reichsverfassung noch nicht geregelt werden können. Dabei hätte es sich selbstverständlich nur um die Festlegung und Sicherung einiger großer Gesichtspunkte handeln dürfen, wie der rein politische, der Aufnahme fand und das demokratische Reichswahlrecht auch für Gemeinden vorschreibt.\*) Die Ausführung dieser Grundsätze durch Kommunalgesetze war selbstverständlich den Ländern zu überlassen. So teilt also die Verfassung die Gesetzgebung in der Hauptsache zwischen Reich und Ländern.

**Reichs- und Landes-  
zuständigkeiten.**

Nur und ausschließlich das Reich darf Gesetze erlassen über die Beziehungen zum Ausland, wie es auch allein die auswärtigen Beziehungen pflegt und Verträge mit fremden Staaten schließt, ausgenommen solche, die Gegenstände der Landesgesetzgebung betreffen, und von den Ländern mit Zustimmung des Reichs geschlossen werden (Art. 78); das Reich allein gibt die Gesetze über die Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung, die Wehrverfassung, das Münzwesen, das Zoll- und Warenverkehrsweisen, sowie den Post- und Telegraphenverkehr (Art. 6). Weit über die bisherige Verfassung hinaus ist in Art. 7 dem Reich die Möglichkeit gegeben, statt der Länder weitere wichtige Angelegenheiten reichsgesetzlich zu ordnen, und zwar mit der Maßgabe, daß Reichsrecht Landrecht bricht (Art. 13). Das heißt: Reichsgesetz geht stets vor Landesgesetz und hebt entgegenstehende Bestimmungen des letzteren einfach auf. Solange und soweit jedoch das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht, behalten die Länder das Recht der Gesetzgebung (Art. 12). In diese starke Erweiterung der Möglichkeit einer Reichsgesetzgebung fallen namentlich zahlreiche Gesetzgebungsstoffe mit sozialem Inhalt, die bisher den

\*) Dazu kommen u. a. noch die **Schulvorschriften** der Reichsverfassung, die ebenfalls der Gemeindegesetzgebung und -verwaltung „vorgreifen“ und doch von so eiferjüchtigen Verfechtern partikularistischer Rechte, wie dem Zentrum und den Konservativen, freilich aus leicht erkennbaren Gründen, durchgesetzt wurden (vgl. unten S. 34 ff.) — nämlich um sie schnell in ihrem Sinne festzulegen!

Einzelländern sehr zum Schaden des Volkes ganz oder zum größten Teil allein überlassen waren, wie das Armenwesen und die Wanderfürsorge, die Mutterchafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge, der Arbeitsnachweis, das Enteignungsrecht, das Theater- und Lichtspielwesen und andere (Art. 7, Ziffern 5, 7, 9, 12 und 20). Hier rufen die Verhältnisse dringend nach einer großzügigen und einheitlichen Reichsregelung, ebenso wie bei der Wohlfahrtspflege (Art. 9, Ziffer 1). Und es wird auf die Kraft ankommen, die das neue Volksparlament und nötigenfalls die direkte Volksgesetzgebung entwickeln, ob hier entschieden und weitfichtig zugegriffen wird. Ferner hat das Reich ein viel weitergreifendes Steuererfassungsrecht als früher (Art. 8), das sich nicht mehr für Reichseinkommen-, Reichserbchafts- und ähnliche große Besitzsteuern an den Grenzen der Landesgesetzgebung zu stoßen braucht. Und selbstverständlich ist das Gesetzgebungsrecht des Reichs gesichert für alle Arten von Sozialisierung, für die Vergesellschaftung von Natur- schätzen und wirtschaftlichen Unternehmungen, sowie für die Erzeugung, Herstellung, Verteilung und Preisgestaltung wirtschaftlicher Güter für die Gemeinwirtschaft (Art. 7, Ziffer 13), hier sogar mit der wichtigen Ausdehnung, daß die Reichsregierung gegen Sozialisierungsgesetze der Länder, die sich etwa früher als das Reich, aber nicht so weitblickend und erschöpfend mit Sozialisierungsfragen beschäftigen, ein Einspruchsrecht hat, sofern das Wohl der Gesamtheit im Reich berührt wird (Art. 12, Absatz 2.)\*) Endlich kann das Reich im Wege der Gesetzgebung und zur Wahrung der Einheitlichkeit und Demokratie Grundsätze aufstellen für Religionsgesellschaften, Schulwesen, Beamtenrecht, Bodenrecht, Wohnungs- und Bestattungswesen (Art. 10). Ein gewaltiger Fortschritt liegt darin, daß die Reichsgesamtheit somit Rückständigkeit und Ungleichmäßigkeiten unerträglichem Art im ganzen Reich aus eigener Machtvollkommenheit und von hoher geistiger und sozialer Warte aus abstellen und verhindern kann! Ueberhaupt: das Tätigkeitsfeld, das der echten Volksdemokratie durch die neue Verfassung geöffnet ist, hat mächtige Abmessungen. Es öffnet dem organisierten und unterrichteten Tatendrang aller Volkstreuere Tür und Tor weit zu freilich verantwortungsvoller Arbeit.

Nach dieser klaren Verteilung der Gesetzgebungsrechte folgen in der Verfassung die Bestimmungen darüber, wie

\*) Näheres vgl. unten im 3. Abschnitt, S. 29 ff.

die Gesetzgebungsorgane aus dem Volkswahlrechte entstehen, wie sie zusammengesetzt sind und nach welchen demokratischen Regeln jedes einzelne, sowie alle zusammen miteinander zu arbeiten haben (Art. 23).

**Reichstag.** Der Reichstag wird auf vier Jahre gewählt. Bekanntlich haben die bürgerlichen Parteien diese längere Frist gegen die Sozialdemokratie durchgesetzt, die eine zwei- bzw. dreijährige Wahlperiode anstrebte. Die Bürgerlichen wollten „zu häufige“ Wahlen vermeiden und den Abgeordneten die Einarbeitung in die Geschäfte des Volksvertreters erleichtern. Das Volk selbst wird ja nunmehr über die Bewährung der längeren Frist und ihre etwaige Abänderung entscheiden können (vgl. S. 20 ff.). Der Reichstag tritt in jedem Jahre am 1. Mittwoch des November am Orte der Reichsregierung zusammen; aber der Präsident des Reichstags muß ihn früher berufen, wenn es der Reichspräsident, oder auch, und das ist neu und gut, mindestens ein Drittel der Reichstagsmitglieder verlangt. Der Reichstag, nicht Dritte, bestimmt den Schluß der Tagung und den Tag des Wiederzusammentritts (Art. 24). Hier sind die Eigenrechte der Volksvertretung gegen früher ganz erheblich erweitert. Der Reichspräsident kann den Reichstag nur einmal aus dem gleichen Anlaß auflösen (Art. 25). Die Selbstverwaltung seiner Geschäfte durch den Reichstag, sowie seine Befugnisse sind wesentlich verstärkt. Er hat z. B. nicht bloß das neue Recht, sondern auch auf Antrag eines bloßen Fünftels seiner Mitglieder sogar die Pflicht, U n t e r s u c h u n g s a u s s c h ü s s e einzusetzen, die mit allen behördlichen Mitteln in jede Ecke der Gesetzgebung oder der Verwaltung oder des tatsächlichen Lebens hineinleuchten können (Art. 34). Der 15. Ausschuß zur Untersuchung der Schuld am Weltkriege, der bereits seine Tätigkeit begann, ist die erste Frucht dieser neuen und wertvollen Verfassungsbestimmung, die englisches und französisches Verfassungsrecht noch erweitert. Dieselben Rechte besitzen zwei ständige Reichstagsausschüsse für die parlamentslose Zeit und für auswärtige Angelegenheiten (Art. 35). Die Straflosigkeit (Immunität) der Abgeordneten ist wesentlich mehr gesichert als früher (Art. 36—38). Dagegen nimmt der Reichstag seine Wahlprüfungen nicht mehr allein vor, sondern ein W a h l p r ü f u n g s g e r i c h t, das aus vom Reichstag bestimmten Abgeordneten und Mitgliedern des Reichsverwaltungsgerichts besteht (Art. 31). Diese Einrichtung hat sich durch die Schnelligkeit ihrer Arbeit und die

Sachlichkeit ihrer Entscheidungen in Elsaß-Lothringen vorzüglich bewährt.

**Reichspräsident  
und  
Reichsregierung.**

Das Oberhaupt der neuen deutschen Republik ist der Reichspräsident. Die Sozialdemokratie hat es sich lange und reiflich überlegt, ehe sie in diese persönliche Spitze willigte. Sie hat es nicht früher getan, als bis aus den Befugnissen des Reichspräsidenten alle Erinnerungen an die verhängnisvolle Allmacht des früheren monarchischen Oberhauptes, die etwa wieder zum Schaden der schwer erkämpften Volksherrschaft aus schlagen könnten, beseitigt und gründlich ausgemerzt waren. Auch sie will dem deutschen Volke eine Wiederholung der trüben Erfahrungen ersparen, die es mit dem Größenwahnsinnigen Absolutismus der Kaiserzeit und seinem Hausmeier- und Hofschranzenthum gemacht hat. Ebenso unbestreitbar ist aber, daß eine persönliche Vertretung auch des Volksstaates durch ein volkstümliches Oberhaupt bei geeigneten Sicherheitsmaßregeln und dem festen Willen der Massen, sich durch keinerlei Personenkultus und Kraftjuberei mehr verföhren zu lassen, außerordentliche Vorteile hat für die Ausglei chung aller Kräfte im Staate, für die glatte und reibungslose Führung der Regierungsge schäfte und für die Verkörperung des großen Arbeitsstaates, zu dem sich unjere Heimat nach unserer aller Wünschen wieder emporringen wird, gegenüber dem Auslande. Von allen Republiken der Welt besitzt nur die Schweiz ein leitendes Kollegium statt einer persönlichen Spitze. Auch sie aber läßt indirekt aus dem Kollegium einen Bundesratspräsidenten wählen, dessen Stellung sich infolge praktischer politischer Bedürfnisse derjenigen eines Staatspräsidenten immer mehr nähert. Und während Nordamerika seinen Präsidenten ebenfalls indirekt (durch sog. Elektoren) wählt, die von den Einzelstaaten „bestimmt“ werden, während Frankreich seinen Präsidenten indirekt durch die beiden zur Nationalversammlung vereinigten Kammern kürt, wird nunmehr der deutsche Reichspräsident „vom ganzen deutschen Volke“ (direkt) gewählt (Art. 41), gewiß eine größere Sicherheit für das demokratische Ergebnis der Wahl und die Kontrolle des Gewählten, als sie in den älteren westlichen Republiken besteht. Noch mehr: ebenfalls durch Volksabstimmung (auf Antrag des Reichstags) kann der deutsche Reichspräsident vor Ablauf seiner Amtsfrist, also jederzeit, abgesetzt werden (Art. 43). Sonst ist seine Amtsdauer siebenjährig (gegen 4 Jahre in den Vereinigten Staaten,



7 Jahre in Frankreich und ein Jahr in der Schweiz). Er hat, wie in Amerika und Frankreich, den Oberbefehl über die Wehrmacht, kann aber, wie auch dort, Krieg und Frieden nur unter Zustimmung der Volksvertretung, nämlich nur durch Reichsgesetz, erklären (Art. 45, Abs. 2). Er vertritt das Reich völkerrechtlich und schließt Bedürfnisse und Verträge mit auswärtigen Staaten, die aber noch der Zustimmung des Reichstags bedürfen, wenn sie sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen (Art. 45). Er ernennt und entläßt die Reichsbeamten und Offiziere, übt das Begnadigungsrecht aus, während Amnestien eines Gesetzes bedürfen, und wird im Falle der Verhinderung zunächst durch den Reichskanzler vertreten, bis ein Gesetz weiteres bestimmt (Art. 46, 49, 51). Er hat die vom Reichstag beschlossenen Gesetze zu verkünden und entscheidet in mehreren wichtigen Fällen (vgl. unten Seite 22 ff.) darüber, ob sie zur Volksabstimmung zu bringen sind (Artikel 70, 73 bis 76). Sämtliche Anordnungen des Reichspräsidenten bedürfen aber der Gegenzeichnung durch einen Minister (Art. 50) und machen diese dadurch vor der Volksvertretung für seine Maßnahmen verantwortlich. Man sieht — das neue deutsche Staatsoberhaupt ist bei allen politisch wichtigen Handlungen an die Zustimmung der Volksdemokratie gebunden und gar nicht imstande, die Republik entscheidend festzulegen. Außerdem kann es vom Reichstag mit Zweidrittelmehrheit vor dem Staatsgericht wegen schuldhafter Verletzung der Gesetze angeklagt werden (Art. 59), ebenso wie Reichskanzler und Reichsminister.\*) Sein einschneidendstes Recht ist wohl dasjenige der Bestimmung über Volksentscheide.

\*) Gegen die äußersten Ueberrassungen durch Thronstreber hatte die Sozialdemokratie die neue republikanische Verfassung noch nach dem Vorgange Frankreichs schützen wollen, das seit 1884 und 1886 den Mitgliedern früherer Herrscherfamilien den Aufenthalt in Frankreich verbot und sie für unwählbar in Senat und Kammer erklärte. Die bürgerliche Demokratie Deutschlands konnte sich jedoch zur Mehrheitsbildung noch nicht einmal für eine von uns beantragte, gelindere Uebergangsbestimmung entschließen, nach welcher den Angehörigen der bisherigen deutschen Herrscherfamilien allgemein oder wenigstens auf Zeit die Fähigkeit für das Amt des Reichspräsidenten ver sagt werden sollte. Dafür wird nunmehr hoffentlich das deutsche Volk selbst doppelt aufmerksam wachen.

### **Die Reichsregierung.**

Die Reichsregierung im engeren Sinne besteht aus den vom Reichspräsidenten ernannten (Artikel 53) Reichskanzler und Reichsministern, die zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags bedürfen, so daß jeder von ihnen zurücktreten muß, wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entzieht (Art. 54). Das ist die verfassungsmäßige Festlegung der sog. parlamentarischen Regierung, die keine politische Geschäftsführung mehr zuläßt, außer derjenigen, die in voller Übereinstimmung mit dem Willen der Mehrheit der aus freiestem Wahlrecht gewählten Volksvertretung steht. Hier ist auch der schärfste Gegensatz zu jeder Art Diktatur, heiße sie eine solche der Arbeiterräte oder eines Gewaltmenschen, herausgehört. Die freien Staatsbürger beiderlei Geschlechts vom 20. Jahre an sollen sich politisch so bilden und erziehen und so mutig bei der Wahl der Volksvertretung oder nötigenfalls bei der direkten Volksabstimmung entscheiden, daß die Regierung in der Mehrheit der Volksvertreter und dem Ausfall der Volksentscheide ihre feste Richtschnur bekommt. Wichtig ist von dieser Richtschnur ab, so hat sie auf Aufforderung abzutreten und der in der freiesten Wahl bei freier Wahlbewegung festgestellte Mehrheitswille des Volkes ist das Bleibende bis zur nächsten Wahl oder einer etwaigen Auflösung. Nur so ist in dem gewaltigen Getriebe eines modernen Staats und der reich verschlungenen und doch so empfindlichen Wirtschaft und Sozialpolitik einer großen Arbeitsgemeinschaft wie der deutschen, Ordnung, Stetigkeit und regelmäßiger Aufstieg zu erreichen. Und diese will doch auch der Arbeiter für seine Beschäftigungs- und Lohnverhältnisse, ganz abgesehen von seinem Familien- und Kulturleben! Er muß nur freieste Betätigungsmöglichkeit für sein persönliches und politisches Streben haben; und wo wird ihm diese in der neuen Verfassung verjagt? Des Volkes Wille ist das oberste Gesetz.

### **Der Reichsrat.**

Ein Reichsorgan, von dem es sich noch in der Praxis zu entscheiden hat, ob seine fördernden oder hemmenden Wirkungen überwiegen, ist der Reichsrat. Da Deutschland zunächst seine bundesstaatliche Organisation nach Ländern beibehält, wurde diese Vertretung der deutschen Länder durch Mitglieder ihrer Regierungen (Art. 63) bei Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs (Art. 60) allerdings notwendig, um das geordnete und zweckmäßige Zusammenarbeiten mit den Ländern, die

noch den größten Teil der Reichsgesetze durch ihre Behörden ausführen, zu organisieren. Nur ist der Reichsrat für diese Reichszwecke gebildet, nicht etwa für Länderzwecke und Länderverschönerungen im Sinne des alten Partikularismus gegen das Reich, wie sie der Unabhängige Eisner noch im Januar 1919 versuchte.\*) Der Reichsrat soll und darf um keinen Preis alte Ueberlieferungen des früheren Bundesrats fortsetzen, der bekanntlich das Organ der feudalen Gegenregierung unter preußischem, mecklenburgischem und bayerischem Junker- und Kircheneinfluß darstellte. Jedes Land hat im Reichsrat mindestens eine Stimme, die größeren auf je eine Million Einwohner eine (Art. 61). Kein Land darf aber durch mehr als zwei Fünftel der Stimmen vertreten sein, und für Preußen, gegen dessen Vorwiegen sich diese Bestimmung richtet, wird außerdem die Hälfte der Stimmen von den preußischen Provinzialverwaltungen bestellt (Art. 61, 63), was den Einfluß der breiten preußischen Schichten vom Lande drauß im Sinne der demokratischen Kräfteverteilung bei der Ländervertretung im Reich verstärken soll. Die Reichsregierung führt den Vorsitz und hat das Recht, an allen Beratungen teilzunehmen (Art. 65). Von dem früheren, durch die Nationalversammlung abgelehnten Vorschlag, im Reichsrat eine Art erster Kammer oder Oberhaus mit parlamentarischem Ausbau zu schaffen, ist die Bestimmung im Interesse der Demokratie stehen geblieben, daß die Vorschläge des Reichsrats öffentlich sind, während er für einzelne Gegenstände die Öffentlichkeit ausschließen kann (Art. 66).

### **Wang der Reichs- gesetzgebung.**

Der Gang der Reichsgesetzgebung bleibt danach, abgesehen von den Aenderungen, die sich aus den schon besprochenen Neuschöpfungen der Verfassung ergeben, im wesentlichen der bisherige. Das Entscheidende sind aber noch mehr als bisher die Beschlüsse der Volksvertretung und der direkte

\*) Eisner als bairischer Ministerpräsident brachte damals bei den Vorberatungen im Reichsamt des Innern einen Antrag der süddeutschen Staaten ein, der nichts weniger bedeutete, als daß die aus Volkswahlen hervorgegangene Nationalversammlung ohne Zustimmung des Staatenausschusses keine Verfassung machen dürfe. Während ihm die übrigen Regierungen im Verlauf der Beratung nicht mehr folgten, blieb er als bairischer Regierungschef hartnäckig auf seinem Standpunkt stehen.

Volkentscheid. Wenn der Reichsrat einer Gesetzesvorlage der Reichsregierung nicht zustimmt, so kann die Regierung die Vorlage gleichwohl unter Darlegung der abweichenden Auffassung des Reichsrats einbringen und umgekehrt (Art. 69). Auch gegen beschlossene Gesetze hat der Reichsrat das Einspruchsrecht. Dann entscheidet eine nochmalige Reichstagsberatung mit Zweidrittelmehrheit endgültig für das Gesetz oder der Reichspräsident ruft die Volksabstimmung an (Art. 74). Bei Verfassungsänderungen müssen im Reichstag zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sein und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Auch Beschlüsse des Reichsrats auf Abänderung der Verfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Soll auf Volksbegehren durch Volkentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich. Hat der Reichstag entgegen dem Einspruch des Reichsrats eine Verfassungsänderung beschlossen, so darf der Reichspräsident dieses Gesetz nicht verkünden, wenn der Reichsrat binnen zwei Wochen den Volkentscheid verlangt (Art. 76). Das sind zweifellos starke Erschwerungen für Verfassungsänderungen, insbesondere für die einschlägige Volksabstimmung. Verfassungsbewegungen, die auf unausweichbaren und lebenskräftigen Bedürfnissen der Mehrzahl der Bevölkerung beruhen, können und werden sich indessen immer durchsetzen, zumal der Volksvertretung in solchem Falle stets ein direktes Volksbegehren droht.

**Volkentscheid  
und  
Volksbegehren.**

Ganz neu sind die Vorschriften über die Fälle des direkten Volkentscheids und des Volksbegehrens (Referendum und Initiative) in den Artikeln 73 bis 75 zur Ergänzung und Kontrolle der parlamentarischen Gesetzgebung. Das Verfahren für diese beiden Formen der direkten Gesetzgebung durch das deutsche Volk wird noch durch ein besonderes Reichsgesetz geregelt (Art. 73, letzter Absatz). Die Verfassung aber bestimmt die Fälle und Bedingungen, in denen sie eintreten kann und die Stellen, die sie in Bewegung setzen.

Ausgeschlossen ist der Volkentscheid über Gesetze, die sowohl Reichstag als Reichsrat für dringlich erklären und die der Reichspräsident sofort im Reichsgesetzblatt verkündet (Art. 72). Ueber den Haushaltplan, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen kann nur der Reichspräsident, niemand sonst, einen Volkentscheid veranlassen (Art. 73, Abs. 4). Das entspricht vielleicht nicht ganz der vollen Demokratie.

erklärt sich aber aus der ungeheuren Schwierigkeit einer direkten Volksentscheidung über diese verwickeltesten Dinge und aus den Bedenken dagegen, sie in einem Großstaat lediglich durch ein einfaches „Ja“ oder „Nein“ zu regeln, während die gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen des Staates Millionen von Menschen gegenüber ruhig weiterlaufen. Hier darf man wohl in der Tat dem Reichspräsidenten unter Gegenzeichnung des Ministeriums die verantwortliche Entscheidung überlassen. Und im erstgenannten Falle des Ausschlusses eines Volksentscheides bestimmt ja die demokratisch gewählte Volksvertretung über die ausschließende Dringlichkeit eines Gesetzes. Allerdings soll ja die Volksabstimmung gerade das Parlament korrigieren können, wenn es dem Volk entfremdet wäre oder nach seiner Meinung Fehlbeschlüsse faßt. Deshalb liegt hier vermutlich der Punkt, an dem die demokratische Weiterarbeit zur Herbeiführung des sog. fakultativen Referendums, das gegen jeden Beschluß des Parlaments stattfinden kann, einzusetzen hat, wenn die ersten Erfahrungen praktisch gemacht sind.

Einstweilen sind Volksentscheide über vom Reichstag beschlossene Gesetze, also Korrekturen der Volksvertretung durch direkten Volksspruch, im neuen Deutschland gebunden entweder an eine Anordnung des Reichspräsidenten, an einen Antrag des Reichsrats oder an einen Beschluß des Reichstags selbst. Hat nämlich der Reichstag auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder die Verkündung eines beschlossenen Gesetzes um zwei Monate ausgesetzt (Art. 72 und 73, Absatz 2), es also nicht für dringlich erklärt, so brauchen nur ein Zwanzigstel der zum Reichstag Stimmberechtigten es zu beantragen; dann muß das Gesetz nachträglich dem Volksentscheid unterbreitet werden. Bei 40 Millionen Reichstagswählern sind ein Zwanzigstel 2 Millionen. Diese Unterschriften müssen also für diesen Fall aufgebracht werden. Man wird kaum sagen können, daß diese Zahl zu hoch gegriffen ist, wenn ein ganzes Volk zur direkten Gesetzgebung in Bewegung gesetzt werden soll. Zwei Millionen Interessierter werden und müssen dann wohl die nötige politische Energie leisten. Sind diese Unterschriften in gesetzter Frist abgegeben, so hat die eigentliche Volksabstimmung stattzufinden.

Der Fall, in welchem der Reichsrat selbständig als Vertretung der Länder eine Volksabstimmung verlangen kann, betrifft lediglich Verfassungsänderungen, die gegen

feinen Einspruch vom Reichstag beschlossen wurden und gegen die er nun binnen 2 Wochen Volksentscheid verlangen kann, ein Fall, der kaum häufig eintreten dürfte, da ja dieselbe Demokratie und derselbe Parlamentarismus in den Ländern wie im Reiche herrschen sollen. Es kann sich bei ihm wohl einzig um die Geltendmachung von Länder- und Stammesinteressen gegen ein engbegrenztes Gebiet von Verfassungsänderungen, dasjenige für Reichseinheit und Zentralisation handeln, auf welchem der Reichstag berechnete Einwendungen übersehen hätte. Daß dem Reichsrat auch noch die Möglichkeit offensteht, mittelbar durch Einsprüche gegen Reichsgesetze wenigstens Anlaß zu Volksabstimmungen je nach der Entscheidung zu geben, die der Reichspräsident trifft, wird sogleich zu besprechen sein.

Der Reichspräsident endlich als dritte Stelle, die Volksentscheide veranlaßt, tritt selbständig in Funktion, erstens, wenn er es für notwendig aus seiner Kenntnis und Beurteilung der Dinge heraus findet (immer aber mit Gegenzeichnung des Ministeriums!), und gleichgültig, ob das Gesetz vom Reichstag für dringlich erklärt oder um zwei Monate ausgesetzt ist, gleichgültig auch, ob es Haushaltsplan, Abgabengesetz oder Befoldungsordnung ist. Damit hat allerdings der Reichspräsident ein stärkeres Recht als das Volk selbst, das, wie wir oben sahen, an die Ausführung beschlossener Gesetze durch den Reichstag selbst gebunden bleibt, um einen Volksentscheid herbeiführen zu können, was ihm beim vom Reichstag als dringlich erklärten Gesetz unmöglich gemacht ist. Diese Feststellung einer offenbaren Ungleichheit der Rechte in der neuen Verfassung unterstützt meine Meinung (vgl. oben S. 21), daß hier eine Erweiterung zum fakultativen Referendum und damit eine Gleichstellung zwischen Volk und Präsidenten sich am nächsten als geboten erweisen wird. Zweitens entscheidet der Reichspräsident selbständig darüber, ob eine Volksabstimmung stattfindet oder nicht, wenn der Reichsrat Einspruch gegen ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz erhoben hatte und nach nochmaliger Reichstagsberatung keine Uebereinstimmung zustande kam. Dann kann der Reichspräsident binnen drei Monaten Volksentscheid anordnen. Tut er dies nicht, so gilt das Gesetz als gescheitert. Dritten kann der Reichspräsident mit der Anordnung eines Volksentscheids eingreifen, wenn der Reichstag in solchen Fällen sich nicht bloß nicht einigte, sondern sogar mit Zweidrittelmehrheit auf seinem der Ländervertretung entgegengesetzten Standpunkt verharrte.

Dann hat der Reichspräsident die Wahl, das Gesetz binnen drei Monaten trotz Reichsrat zu verkünden oder ebenfalls, wenn er gegen die Verkündung mit seinem Ministerium Bedenken hat, Volksabstimmung herbeizuführen (Art. 74). In diesem Falle ist durch die neue Verfassung dem Einspruchsrecht der Ländervertretung beim Reich vielleicht ein übertriebenes Gewicht beigelegt, zumal ja für Verfassungsänderungen, gegen welche der Reichsrat Einspruch erhebt, noch besondere Bestimmungen in Art. 76 getroffen sind, die ebenfalls die Auspielung der Volksabstimmung gegen den Reichstag durch den Reichsrat vorsehen. Zweimal kann gegebenenfalls nach Art. 74 auch schon bei einfachen Gesetzesbeschlüssen des Reichstags die Volksabstimmung gegen ihn mobil gemacht werden, wenn es dem Reichspräsidenten nach Einspruch des Reichsrats gefällt! Das ist eine Ueberschätzung der Wichtigkeit von Länderinteressen und reichsrätlichen Gründen, die Gegenbewegungen früher oder später auslösen dürfte. Außerdem ist der Ländervertretung das Mittel der Anrufung des direkten Volksentscheids gegen beschlossene Gesetze doppelt so häufig zur Verfügung gestellt als dem Volke selbst. Aus der Neuheit des Stoffes für alle deutschen Parteien erklären sich wohl diese Unvollkommenheiten, die der Behebung durch die Erprobung und Verbesserung der Verfassung harren. Für alle Fälle der Volksabstimmung, in denen ein Beschluß des Reichstags außer Kraft gesetzt wird, ist übrigens die Beteiligung der Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung vorgeschrieben (Art. 75).

**Volksbegehren.** Das noch stärkere Recht des Volkes, direkt Gesetze beantragen und durchsetzen, statt bloß von der Volksvertretung beschlossene Gesetze ändern oder hindern zu können, wird dem deutschen Volke in Art. 73, Absatz 3 mit dem Volksbegehren (Initiative) gegeben. Unter dem ausgearbeiteten Entwurfe eines neuen Gesetzes, das von den Antragstellern aus dem Volke gewünscht wird und das weder Reichsregierung noch Reichsrat noch Reichstag bisher beantragt und beschlossen haben, müssen ein Zehntel aller zum Reichstag Stimmberechtigten ihre Unterschrift setzen, um das Volksbegehren in Bewegung zu bringen. Nach dem jetzigen Stande der Dinge also 4 Millionen „Initianten“, die für die Sache gewonnen werden müssen! Die doppelte Zahl derjenigen, die für den Volkseinspruch gegen ein vom Reichstag schon beschlossenes, aber auf Antrag von einem Reichstagsdrittel „ausgesetztes“ Gesetz notwendig sind.

Offenbar deshalb, weil erprobt werden soll, ob es sich um eine so ernste Volksbewegung handelt, daß der ganze Apparat der Volksbefragung und Gesetzgebung in Bewegung gesetzt werden muß.

Wenn unter der neuen Demokratie alle drei der gewöhnlichen Gesetzgebungsstellen bisher den Stoff nicht gesetzlich erfassen und regeln wollten, so wird angenommen, daß er nicht geregelt zu werden braucht oder kann. Dann soll eine sehr starke Volksbewegung sich geltend machen müssen, wenn die bisherigen Bedenken beiseite gesetzt und doch an die Beratung gegangen werden soll. Die Erlangung der 4 Millionen Unterschriften (um bei unserm Beispiel zu bleiben) hat dann bereits für sich einen Erfolg. Das verlangte Gesetz ist von der Regierung nunmehr dem Reichstag unter Darlegung ihrer Stellungnahme zu unterbreiten. Nimmt die Volksvertretung den begehrten Entwurf an und erhebt ihn unverändert zum Gesetz, so hat das Volksbegehren alles erreicht, was es wollte, und ist damit erledigt. Wendet der Reichstag oder lehnt er ab, so ist die Volksabstimmung über den Entwurf herbeizuführen. So hat die neue Verfassung diesen wichtigsten Akt der direkten Volksgesetzgebung namentlich nach schweizer Erfahrungen bei uns einzuführen gesucht. Möge ihre Absicht gelungen sein und das neue demokratische Kampfmittel vom deutschen Volk kräftig, klug und verantwortungsbewußt gegen die Einseitigkeiten des Parlamentarismus benutzt werden.

### **Arbeiter- und Betriebsräte.**

Aber auch die von der Revolution neu geschaffenen Träger der revolutionären Arbeiterbewegung, die Arbeiterräte im besonderen, empfangen durch die neue Verfassung ihre Regelung und Einordnung in das normale Staatsleben der deutschen Republik. In der Revolution hatten sie für die schwierige Uebergangszeit sehr nützlich, aber vorwiegend örtlich oder bezirkweise als Mittelpunkte und Kraftzentren gewirkt; ihre Zusammenfassung zu einer einheitlichen, durch ihre eigene Wucht maßgebenden Spitze, deren Einfluß sich mit demjenigen der Volksbeauftragten und später der vorläufigen und verfassungsmäßigen Reichsgewalten messen konnte, war nicht gelungen, weil sie vielfach den Boden der Demokratie und des Mehrheitsprinzips verließen und stellenweise sogar nur durch rohe Gewalt herrschen wollten. Nun nimmt die siegreiche Demokratie, getragen vom wirklichen Mehrheitswillen des deutschen Volkes, ihre dauernde Organisation im Einklang und Zusammenhang mit den



übrigen Einrichtungen des neuen Volksstaates willig in die Hand. Nach Art. 165 der Verfassung sind die Arbeiter und Angestellten dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt. Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiter-räten, sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrat. Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat zusammen. Die Bezirkswirtschaftsräte und der Reichswirtschaftsrat sind so zu gestalten, daß alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung darin vertreten sind. Es wäre sehr erwünscht, daß neben den direkten Interessenten als kleine Vertretergruppe auch Wissenschaftler von Ruf und Bedeutung berufen würden. Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen. Stimmt ihnen die Reichsregierung nicht zu, so hat sie trotzdem die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunktes beim Reichstag einzubringen. Der Reichswirtschaftsrat kann die Vorlage durch eines seiner Mitglieder vor dem Reichstag vertreten lassen. Den Arbeiter- und Wirtschafts-räten können auf den ihnen überwiesenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse übertragen werden. Aufbau und Aufgabe der Arbeiter- und Wirtschafts-räte, sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörpern zu regeln, ist ausschließlich Sache des Reichs.

Die Kommunisten und manche Unabhängige vertreten allerdings den weitergehenden Gedanken, daß einzig die Gesamtheit lediglich der körperlichen und höchstens noch der geistigen Lohnarbeiter, und zwar womöglich nur der auf der äußersten Linken stehenden, die Grundlage und

der Wahlkörper für eine volksstaatliche Regierungsbildung sein könne. Denn wenn die Nichtlohnarbeiter, also die Unternehmer, die Rentner, auch die Bürokratie, die Wissenschaftler und Künstler, soweit sie nicht im Lohnverhältnis stünden, mitzusprechen hätten, so werde die Politik stets freiheits- und arbeiterfeindlich beeinflusst werden, weil der Besitz und seine Profit Tendenz immer reaktionär wirken. Deshalb von dieser Seite die Forderung einer Staatsverfassung, die sich ausschließlich auf Betriebsräte (Räte system) stützt, weil diese allein die in Rußland und Ungarn und Deutschland erprobte re ine Organisation der tätigen Lohnarbeiter darstellten. Hier läuft aber der gewaltige Irrtum unter, als ob allein die Lohnarbeiter, wenn auch im weitesten Umfang einschließlich der Angestellten, die heutige staatliche Arbeitsgemeinschaft trügen und die übrigen Volksbestandteile, namentlich die Besitzenden, lauter schädliche, störende oder mindestens überflüssige Elemente der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verwaltung eines Volksstaates wären. Dieser furchtbare Irrtum ist um so verhängnisvoller, als er die Macht der Arbeiterklasse im neuen deutschen Volksstaat lähmt und zersplittert, der eigentliche Grund der Entzweiung in der Sozialdemokratie aller Länder: (vgl. den letzten schweizer, italienischen sowie dänischen Parteitag!) ist und der feudalen und kapitalistischen Reaktion neuen Mut macht. Es ist nämlich von den Lohnarbeitern aller Richtungen, selbst von den Führern der russischen Räterepublik, jetzt öffentlich zugestanden, daß wir von der Möglichkeit der völligen Vergesellschaftung (Sozialisierung) bei der heutigen Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse noch welkenweit entfernt sind.

Einer staatlichen Wirtschafts- und Arbeitsorganisation und insolgedessen auch ihrer politischen Verwaltung, der Verfassung, ist deshalb einstweilen die wirtschaftliche, soziale und politische Mitarbeit, und insolgedessen auch die politische Mitbestimmung der Unternehmer, Rentner, Beamten, Wissenschaftler, Künstler usw. unentbehrlich, auch wenn sie keine Lohnarbeiter, sondern Angehörige der besitzenden Klassen sind, zum Teil mit den ausgeprägtesten Profitinteressen, zum Teil aber auch mit demokratischen und sozialen Tendenzen. Wenn diese Schichten jetzt schon gänzlich ausgeschaltet werden, geht jedes organisierte Gemeinwesen (vgl. Rußland) im Zusammenhang der noch unberührten kapitalistischen Weltwirtschaft unfehlbar zugrunde. Es hilft also nichts als folgendes: durch

das demokratische Prinzip der Mehrheitsbildung muß die Teilnahme auch der Besitzenden an Wirtschaft und Politik auch eines Volksstaates gewährleisten und zugleich auf ihr unschädliches Maß, nämlich auf die Rechte der Mehrheit und Minderheit, zurückgeführt werden. Die politische Diktatur und Alleinherrschaft der Betriebsräte als Organisation lediglich der Lohnarbeiter ist daher unbrauchbar und schädlich für einen Volksstaat von heute, und seine Verfassung kann unmöglich auf ihm aufgebaut werden. Sie würde entweder zusammenfallen durch die wirtschaftliche und politische Sabotage der Nichtlohnarbeiter oder durch die organisierte Verteilung der Besitzenden in Mord und Bürgerkrieg. Die Räterepublik muß heute noch unfehlbar in furchtbarer Anarchie im Innern und in völliger Abschneidung von der Weltwirtschaft enden. Und das kann kein Ziel sein, das klassenbewußte sozialistische Arbeiter für ihr Land anstreben. Es bleibt ihnen nur die Möglichkeit (so hart dies manchem ehrlichen Enthusiasten und Idealisten ankommen mag) der Demokratie mit Mehrheitsprinzip und Schutz der Minderheiten, wie sie die neue deutsche Verfassung nach der Entscheidung der übergroßen Mehrheit der so frei als möglich gewählten Nationalversammlung bringt.

Nachdem für die politischen Geschäfte der Republik die uns nunmehr bekannten Organe des mehrheitlichen Volkswillens in vom Volke gewählten Behörden und Vertretungen nicht bloß, sondern auch alle entwicklungsfähigen Einrichtungen der direkten Volksgesetzgebung geschaffen sind, fällt den Betriebs- und Arbeiterräten folgerichtig die gesamte wirtschaftliche und soziale Verwaltungs-, Anregungs- und Aufsichtstätigkeit zu, teils selbstständig, teils zusammen mit den Unternehmern, mit denen sie sogar direkt Gesetzesvorlagen beim Reichstag einbringen können. Das Ausmaß ihrer Geschäfte ist so groß, daß Menschenalter an Einarbeitung und Tätigkeit notwendig sein werden, um es zu erschöpfen.

Müßig erscheint es auch, nach der Entscheidung der Nationalversammlung darüber zu streiten, ob nicht besser die Form der Arbeitskammern für die gesetzliche Vertretung der besonderen Arbeiterinteressen gewählt worden wäre und ob die alte gewerkschaftliche Organisationsform neben derjenigen der wirtschaftlichen Räte noch Daseinsberechtigung hat. Die Mehrheit der Arbeiter und die Verfassung erkennen die Gewerkschaften als notwendig und gegeben an, und

das Verhältnis der Berufsorganisationen zum Räteystem der Verfassung wird sich sehr einfach durch praktische Lebensnotwendigkeiten regeln. Statt aber die Arbeitskammer nur mit den Gewerkschaften als wahrscheinlichen Hauptwahlkörpern zu schaffen, hat die Verfassung an die den Arbeitern und Angestellten durch die Revolution lieb gewordenen Betriebsvertretungen angeknüpft und sie zur Grundlage der gesetzlichen Reichsorganisation der Arbeit gemacht. Ob der Betriebsrat, der die Betriebsausschüsse beseitigt und für die Arbeiter des Kopfes und der Hand gemeinsam ist, der namentlich auch von bürgerlicher Seite geheaten Erwartung entspricht, den Arbeiter aus einem bloßen sachlichen Produktionswerkzeug zu einem menschlich und seelisch mit dem Betrieb und der Produktion verbundenen Element zu machen, oder ob die Betriebsorganisation als unterste Stufe etwa umgekehrt den Gesichtskreis des Arbeiters und Angestellten schädlich verengt und zu sehr von den allgemeinen Zusammenhängen entfernt, das hat die Zukunft zu entscheiden und hängt nicht bloß von der Organisation der gesetzlichen Arbeitervertretung, sondern vor allem auch von der Beteiligung der Arbeiter und Angestellten an den reichen politischen Einrichtungen der Republik, sowie von dem Stand des allgemeinen Kultur- und Bildungslebens ab. Zur Ausführung der Verfassung ist unterm 16. August 1919 der Nationalversammlung ein Gesetzentwurf über Betriebsräte zugegangen, der die Zusammensetzung und Befugnisse der neuen Organisation im einzelnen regelt, dessen erste Lesung in der Sitzung vom 21. August d. J. erfolgte und der seitdem weiter beraten wurde. Fernere Gesetze über Arbeiterräte und Wirtschaftsräte wurden von der Regierung angekündigt und werden das Verfassungswerk vervollständigen.

### 3. Abschnitt.

#### **Soziale Verwaltung des Grund und Bodens, der Bodenrechte und des beweglichen Kapitals.**

Für die Verfassung blieb nach dieser Ordnung der neuen sozialen und demokratischen Staatsorganisation die andere Hauptaufgabe übrig, Grundlagen für die Behandlung und Ausnutzungsformen des unbeweglichen und beweglichen Kapitals im Gemeininteresse zu schaffen. Sie tat es in den Artikeln 155 und 156 mit folgenden Hauptzügen. Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staats wegen in einer Weise überwacht,

die Mißbrauch verhütet und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte zu sichern. Kriegsteilnehmer sind bei dem zu schaffenden Heimstättenrecht besonders zu berücksichtigen. Grundbesitz, dessen Erwerb zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, zur Förderung der Siedlung und Urbarmachung oder zur Hebung der Landwirtschaft nötig ist, kann enteignet werden. Die Fideikomnisse sind aufzulösen. Die Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens ist eine Pflicht des Grundbesitzers gegenüber der Gemeinschaft. Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeits- und Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen. Alle Bodenschätze und alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte stehen unter Aufsicht des Staates. Private Regale (herrschaftliche Ertragsrechte) sind im Wege der Gesetzgebung auf den Staat zu überführen. Das Reich kann durch Gesetz, unbeschadet der Entschädigung in sinngemäßer Anwendung der für Enteignung geltenden Bestimmungen, für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überführen. Es kann sich selbst, die Länder oder die Gemeinden an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände beteiligen oder sich daran in anderer Weise einen bestimmenden Einfluß sichern. Das Reich kann ferner im Falle dringenden Bedürfnisses zum Zwecke der Gemeinwirtschaft durch Gesetz wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenschließen mit dem Ziele, die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln.

**Sozialisierung.** Die Bestimmungen über den Boden und die Bodenrechte tragen den deutlichen Stempel des demokratischen Kompromisses. Der Boden und seine Schätze werden nicht zum Gemeineigentum erklärt, sondern nur ihre Verteilung und Nutzung unter die Aufsicht des Staates gestellt. Nur von den privaten Regalen (Hoheits- und Abgabenrechten) wird gesagt, daß sie auf den Staat zu überführen sind, sonst aber die Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit gegen oder ohne Entschädigung (Art. 153) für den Einzelfall vor-

behalten. \*) Das letztere gilt ebenso für die Sozialisierung kapitalistischer Unternehmungen und ihre Ueberführung in Gemeinwirtschaft, die u. a. zunächst durch das bekannte Sozialisierungsgesetz und das Kohlenwirtschaftsgesetz vom 32. März 1919, das Gesetz über die Kaliwirtschaft vom 18. Juni 1919, sowie den Gesetzentwurf betr. die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft vom 27. Juli 1919 praktisch angewendet ist und wird. Diese Mittellinie war das notwendige Ergebnis der demokratischen Mehrheitsbildung mit großen Schichten der Bevölkerung, die das Privateigentum und die Privatwirtschaft neben der Gemeinwirtschaft noch längst nicht für entbehrlich halten und mit denen politisch und wirtschaftlich zusammengearbeitet werden muß, wenn wir aus dem furchtbaren Kriegsunglück wieder in die Höhe kommen wollen.

#### 4. Abschnitt.

### **Wirtschaftliche und politische Einheit des Reichs.**

Für die ungeheure Arbeit, die zunächst in den riesig erweiterten und zentralisierten eigenen Reichsverwaltungen, Verkehrs- und anderen Betrieben zu leisten ist, schaffen die Artikel 82 ff. günstigere Vorbedingungen. Deutschland bildet nunmehr endlich ein einheitliches Wirtschafts-, Handels- und Zollgebiet und alle Ein- und Ausfuhrverbote der Länder und Gemeinden sind aufgehoben. Einheitlich ist künftig die ganze Zoll- und Steuerverwaltung, auch die der direkten Reichsteuern, nicht bloß der Verbrauchssteuern. Nachdem die Verfassung in den Artikeln 8, 83 und 84 die Bahn dafür frei gemacht hat, brachte das bekannte Erzberger'sche Gesetz über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. August 1919 die näheren Bestimmungen nach Vereinbarung mit den Einzelstaaten. Der Sozialist muß wünschen, daß dabei die Selbstverwaltung der Gemeinden und Kommunalverbände, auf deren Steuerrecht ihr Selbstverwaltungsrecht tatsächlich beruht, geschützt wird durch die Gewährung des freien Zuschlagsrechts an sie. Die berüchtigten Matritularbeiträge sind jedenfalls beseitigt. Das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen, die Eisenbahnen, Wasserstraßen und Wasserkräfte werden unter Uebernahme aller einzelstaatlichen Betriebe bis spätestens am

\*) Zwei sächsische Gesetze vom 14. Juni 1918 und Juli 1919 sprechen die Enteignung des Kohlenunterirdischen ohne Entschädigung aus. Vgl. Drucksache der Nationalversammlung Nr. 985, Weimar 1919.

1. März 1921 in die einheitliche Reichsverwaltung überführt. Den Ländern sind alle Möglichkeiten geboten, ihre landsmannschaftlichen Bedürfnisse, z. B. bei der Anstellung von Beamten, geltend zu machen (Art. 88 bis 101).

**Die Einheits-  
republik.**

Die Riesenfortschritte, die hier zur Einheitlichkeit und hoffentlich auch Billigkeit und Wirtschaftlichkeit der lebensnotwendigen Reichswirtschaft gemacht sind, entscheiden auch über die politische Einheitlichkeit der Republik und über die letzte Entwicklung zum völligen Einheitsstaate. Zwar sträuben sich in Preußen namentlich noch Teile der Bevölkerung, merkwürdigerweise Konservative auf der einen und Sozialdemokraten auf der anderen Seite, gegen die völlige Einverleibung des größten und bisher führenden deutschen Bundesstaats in das Reich. Sie wehren sich mit Recht gegen die Abreißung einzelner Landesstücke im Westen und Osten von Preußen, weil diese Absplittierungen in der Tat zum Teil unter feindlichem, ausländischem Einfluß betrieben werden. Aber sie behaupten andererseits irrtümlich, die preußische Einheit sei die deutsche Einheit, ohne doch Entscheidendes dafür zu tun, daß Preußen tatsächlich mit seinen ganzen politischen und wirtschaftlichen Einrichtungen in der deutschen Gesamtrepublik aufgeht. Zweierlei Regierungen für Finanzen, Sozialpolitik, Gewerbe usw. und zwei große Parlamente in der Reichshauptstadt, die größtenteils für ein und dasselbe Gebiet zu arbeiten haben, nur das eine Mal für das kleinere, das andere Mal für das größere, sind und bleiben wirklich ein Luxus, den wir uns kaum mehr gestatten können und sollen. Sie liefern sich auch überflüssige und schädliche Reibungsflächen durch die Doppelorganisation und Doppelbesetzung. Preußen wird doch, wie sein jetziger Ministerpräsident im September 1919 in der „Deutschen Allg. Ztg.“ schrieb, schließlich völlig im Reiche aufgehoben. Warum deshalb jetzt nochmals die Doppelarbeit einer besonderen preußischen Verfassung? Die Reichsverfassung zeigt Preußen den ehrenvollen Weg, den es schon vorher zur Ersparrung dieser Arbeit gehen kann und auf dem ihm dann die anderen Länder wohl oder übel folgen müssen.\*) Aus den früheren Bundesstaaten, deren Fürsten

\*) In der „Bayerischen Staatsztg.“ vom 14. September 1919 stellt ja der bisher eifrigste Verfechter des süddeutschen Partikularismus, Dr. von Preger, annoch bayerischer Gesandter in Berlin, ausdrücklich in seinem „Epilog zur Reichsverfassung“ II, fest: „Weder für die Aufrechterhal-

1871 durch Vertrag das Reich gebildet hatten, sind nach Art. 2 die schon oft erwähnten „Länder“ mit, wie sich herausstellte, naturnotwendig verminderten Hoheitsrechten und geringerer Selbständigkeit geworden, deren Hauptarbeit in der Verwaltung liegt. Dafür genügen aber Selbstverwaltungsgebiete, in die das Reich zweckmäßig zur Erzielung der wirtschaftlichen und kulturellen Höchstleistung des Volkes gegliedert wird (Art. 18). Um diesen Artikel ist in Weimar heiß und bis zum letzten Tage der Verfassungsberatungen gerungen worden. Die Beratung und Festsetzung aller anderen Verfassungsartikel wies immer wieder auf ihn zurück und ließ seine Notwendigkeit immer deutlicher hervortreten. Und obgleich bis zuletzt die geschichtliche Beharrlichkeit der Einzelstaaten bewirkte, daß die Möglichkeit einer zweckmäßigen Neueinteilung des Reichs und seine Umbildung zum Einheitsstaate mit Erschwernissen umgeben wurde, blieb doch der Artikel selbst mit seiner deutlichen Weisung in eine noch einheitlichere Zukunft Deutschlands nach all den Verstümmelungen, die uns der Friedensvertrag gebracht, kraftvoll bestehen. Neubildung von Ländern und Gebietsänderungen von Ländern innerhalb des Reichs werden immer nur durch das Reich selbst, also durch den Reichstag und ein Reichsgesetz, bewerkstelligt. Damit ist jede Furcht, wie sie in Preußen noch wegen Abspaltungen vom Reich geltend gemacht wird, nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen. Stimmen die unmittelbar beteiligten Länder zu, oder wird doch die Aenderung durch den Willen der Bevölkerung (auf Antrag eines Drittels der Reichstagswähler und durch einfache Mehrheit der Wahlberechtigten bei der Abstimmung) und von einem überwiegenden Reichsinteresse gefordert, trotzdem eines der beteiligten Länder nicht zustimmt, so genügt zur Aenderung ein mit einfacher Mehrheit beschlossenes Reichsgesetz. Das wird bei weitem der Regelfall sein; denn gegen den Willen der Bevölkerung wird kaum jemand die Neugliederung versuchen wollen. Sollte dies doch geschehen, so ist ein verfassungsänderndes Reichsgesetz zur Vollziehung der Aenderung nötig, das bekanntlich mit zwei Drittel Mehrheit von Reichstag und

---

tung der Referatrechte war eine gemeinsame Abwehrfront der süddeutschen Staaten herzustellen, noch auch war innerhalb der Einzelstaaten selbst ein geschlossener Wille zur staatlichen Selbständigkeit im bisherigen Umfang vorhanden.“ Also!



Reichsrat beschlossen werden muß. Und erklärt ein so geschaffenes neues Glied des Reichs, z. B. das Rheinland oder Großhessen, die tatsächlich zweckmäßiger abgegrenzte einheitliche Wirtschaftsgebiete als die entsprechenden heutigen preußischen Provinzen kleineren Umfangs sein würden, daß es unmittlbares Reichsland mit Selbstverwaltung, aber ohne eigene Staatsverfassung werden wolle — wird und kann dann das Reich „Nein“ sagen? Schwerlich! Daß durch Art. 167 der Verfassung eine Sperrfrist von 2 Jahren für Neugliederungsbestrebungen geschaffen werde, ist ein vorübergehendes Zugeständnis an die äußere Notlage des Reichs. Es wird die Bewegung zum Einheitsstaat nicht aufhalten, weil sie tief in der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands begründet ist.

### 5. Abschnitt.

#### **Kunst, Wissenschaft, Volksbildung und Religion.**

Zum Schluß hat die Verfassung die höchste Blüte der Nation, die geistige Arbeit und Kultur, Kunst, Wissenschaft, Religion und Volksbildung in Art. 135 bis 150 zu schützen und zu fördern unternommen. Die Mittel dafür sind im besiegten Deutschland knapper als jemals. Einst verjagte sie die Junkerherrschaft, jetzt verjagt sie die Not. Nur die künstlichen Hindernisse, die bisher bestanden, können wirklich weggeräumt werden und sind es. Noch lange wird sich trotzdem alles Große und Gute hart emporenarbeiten müssen. Nur dem Bestandteil der Bevölkerung, dessen Bildung entscheidend ist für die Zukunft des deutschen Volksstaats, ist das Beste an Bildungsmöglichkeit möglichst bald zu bieten. Es handelt sich um die Volksschule. Schafft die neue Verfassung die notwendigsten Bedingungen für die Bildung eines starken, stolzen und freien Geschlechts? Ja und nein! Die Demokratie des Mehrheitsprinzips führte im geistig und religiös stark zerklüfteten Deutschland zu den vielbesprochenen Schulkompromissen. Sie sind weder so schlimm noch so harmlos, als sie auf dem lauten Markt der politischen Parteikämpfe ausgerufen wurden. Die rein weltliche Schule und die Verneinung der konfessionellen Religionspflege an die Religionsgesellschaften sind allerdings nicht gesichert, weil die Trennung von Staat und Kirche unter dem Druck der Mehrheitsverhältnisse und nachdem die Frauenwähler das Zentrum stark begünstigt hatten, nicht rein durchgeführt werden konnte.

**Religions-  
gesellschaften.**

Zwar sind die Kirchen, jetzt Religionsgesellschaften mit staatlich unbeflügelter Selbstverwaltung, völlig frei geworden. Es gibt keinerlei Staatskirche mehr (Art. 137), jedermann ist frei in der Pflege jeder Religion und Weltanschauung und kein staatsbürgerliches Recht ist mehr abhängig von der Zugehörigkeit zu irgendeinem religiösen Bekenntnis (Art. 136). Aber der Staat ist noch nicht frei von der Kirche. Die Religionsgesellschaften, namentlich die alten, behalten alle Vorrechte der öffentlichen Körperschaft für sich und ihre Beamten und sind berechtigt, sich den Staat dadurch zum Diener zu machen, daß sie auf Grund der Steuerlisten Kirchenabgaben von ihren Mitgliedern erheben können (Art. 137, Absatz 5 und 6). Freilich kann niemand mehr durch gesetzlichen Druck in der Kirche festgehalten werden. Außerdem wird den Religionsgesellschaften ihr gesamtes Kultus- und Wohlthätigkeitseigentum gewährleistet und die Staatsleistungen an die Kirchen müssen abgelöst, d. h. entschädigt werden (Art. 138).

**Kirche und  
Schule.**

Aber bedenklicher noch ist, daß der Kirchen- einfluß auf die Volksschule zu einem erheblichen Teil blieb. Zwar kann kein Lehrer und kein Schüler zum Religionsunterricht oder kirchlichen Handlungen in oder außer der Schule verpflichtet werden (Art. 149, Absatz 2). Wenn sie es nicht ausdrücklich erklären, teil haben zu wollen, sind sie tatsächlich frei. Aber der Religionsunterricht bleibt ordentliches Lehrfach mit Ausnahme der weltlichen Schulen (Art. 149, Absatz 1). Der größte Teil der Schulen treibt amtlich Religionspflege weiter, und zwar konfessionelle Religionspflege, statt sie den Religionsgesellschaften zu überlassen, die der richtige Ort für sie wären. Und der Religionsunterricht in der Schule muß in Uebereinstimmung mit den Grundjahren der betreffenden Religionsgesellschaft erteilt werden, wenn auch der Staat sonst das Schulaufsichtsrecht allein hat (Art. 149, Absatz 1). Innerhalb der Gemeinden sind auf Antrag der Eltern (Schulabstimmungen) Volksschulen ihrer engeren Konfession oder weltliche einzurichten. Auf diese Weise behalten die konfessionell getrennten Kirchen auch noch einen gewissen Einfluß auf Schule, Lehrer und Kinder innerhalb der staatlichen oder gemeindlichen Schulorganisation. Und der Staat oder die Gemeinde, die doch bestimmt weltlich und nicht konfessionell sind, die zahlreiche Staatsbürger umfassen ohne jede konfessionelle Richtung,

bezahlen auch noch die Kosten dieses Unterrichts, da die Kirchenparteien erklärten, ihn nicht zahlen zu können! Die bürgerliche Demokratie hat den Kirchen zu diesen Ansprüchen verholken und die Sozialdemokratie war machtlos. Aber neben diesem dunklen Fleck glänzen doch auch zahlreiche helle Seiten der neuen Schulbestimmungen. Die Schulpflicht bis zum 18. Jahre (einschließlich Fortbildungsschule) ist für Knaben und Mädchen festgelegt. Unterricht und Lehrmittel in diesen Volksschulen sind allgemein und restlos unentgeltlich (Art. 145). Die Volksschule wird gemeinsam Grundschule für die gesamte Bevölkerung, ob reich oder arm, die Vorschulen höherer Schulen müssen überall aufgehoben werden und private Vorschulen sind verboten. Auf dieser allgemeinen Grundschule hat sich das mittlere und höhere Schulwesen mit staatlichen Erziehungsbeihilfen für minderbemittelte, aber befähigte Kinder aufzubauen (Art 146). Im obligatorischen staatsbürgerlichen Unterricht ist die neue Religiosität gesellschaftlichen Gemeinsinns zu lehren. Die Lehrer sind freier gemacht und ihre Bildung ist einheitlich nach den Grundsätzen für die höheren Schulen zu regeln (Art. 143, Absatz 2). Sind das nicht auch sehr viele Sonnenlichter für die freiere und höhere Entwicklung der Volksschule und unserer Volkjugend? Und haben die Arbeiter nicht schon sehr Erhebliches zu tun, um ihre Rechte bei den Abstimmungen über die Einrichtung von weltlichen oder Konfessionsschulen und innerhalb der Gemeindeverwaltung selbst zugunsten freier und vertiefter Jugendbildung auszunützen und nicht bloß Anhänger, sondern vor allem auch mutige Befenner für die demokratische und stolze Auffassung der weltlichen Volksschule und des freien Religionsbetriebes in den freien Religionsgesellschaften zu schulen, zu werben und zu stellen?\*) Es sind unserem Arbeitsvolke schon dazu die Kräfte des Herkules zu wünschen!

---

\*) Damit die beschämende Erscheinung aufhöre, daß z. B. in München, der Stadt der Mätereipublik, bei der Schulabstimmung am 4. September 1919 für die Konfessionsschule 52 180, für die Simultanische (also noch nicht einmal die weltliche Schule!) aber nur 15 040 Elternstimmen abgegeben wurden und für 22 903 Kinder gar nicht gestimmt wurde! Das Ergebnis war die Einrichtung von 1200 katholischen, 113 protestantischen, 376 simultanen und keinen weltlichen Klassen (à 40 Schüler) für das neue Schuljahr.

### Auf zur Arbeit im neuen Bau!

Die Verfassungsarbeit in Weimar fiel in so bewegte Zeiten, daß das Mitschaffen, ja sogar das Interesse der Arbeitermassen im Lande an dem neuen Bau der deutschen Republik fast fehlten. Die vom Volk unter dem freiesten Wahlrecht der Welt gewählten Vertreter haben nach dem vom Volk bestimmten Stärkeverhältnis der Parteien ihre Arbeit unter voller Kontrolle der Öffentlichkeit so gut und so schlecht gemacht, als sie konnten. Jetzt ist der Bau geworden, wie er unter diesen Verhältnissen werden mußte. Nun gilt es, nicht länger nur als Zuschauer und Kritiker dabei zu stehen, sondern rüstig zu schaffen im neuen Volksstaat, der trotz allen Widerständen gegründet ist. Ob er feststeht und wohnlich ausgebaut wird, das liegt nunmehr wiederum am Volke. Deshalb rührt euch politisch, deutsche Arbeiter! Macht euch die weitgehende Demokratie der Verfassung geistig zu eigen. Dann handhabt sie und laßt euch ihre geschickte Benutzung weder vereteln durch schwärmende oder verantwortungslose Ueberradikale, noch durch hämische Reaktionäre. Schafft und organisiert mit der neuen Verfassung unermülich für die erhabenen Gemeininteressen, die euer sieghaftes Programm waren und bleiben müssen!

